

Einspeisung

Energieabnahme durch die tbgs

Gültig ab 1. Januar 2026

Die tbgs nehmen als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der Abnahmepflicht bis zu einer Leistung von 3 MW oder jährlichen Produktion von 5000 MWh ab und vergütet diese nach den gesetzlichen Vorgaben.
Die aufgeführten Vergütungen gelten für unabhängige Produzenten und Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit Anschluss an das Stromnetz der tbgs. Ausgenommen davon sind EEA in Förderprogrammen des Bundes oder Anlagen mit Direktvermarktung.

Energie von PV-Anlagen (Einspeisung)

1. Quartal 2026	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh
2. Quartal 2026	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh
3. Quartal 2026	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh
4. Quartal 2026	Referenzmarktpreis gem. BFE	Rp./kWh

exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Publikation im April 2026	
Publikation im Juli 2026	
Publikation im Oktober 2026	
Publikation im Januar 2027	

Energie Minimalvergütungen PV-Anlagen

Die Minimalvergütungen werden vom Bund festgelegt.

bis 30 kW	Rp./kWh
30 bis 150 kW mit Eigenverbrauch*	Rp./kWh
30 bis 150 kW ohne Eigenverbrauch	Rp./kWh

6.00	6.49
1.20 – 5.80	1.30 – 6.27
6.20	6.70

* Die Vergütung berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage teilt. Beispiel: $180 : 60 \text{ kW} = 3 \text{ Rp./kWh}$.

Energie von anderen EEA

Gemäss dem jeweiligen Referenzmarktpreis des BFE oder allfälligen Minimalvergütungen.

Die Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) wird in einem separaten Vertrag geregelt. Die betreffenden Anlagen müssen die aktuell gültigen Vorschriften einhalten. Die tbgs sind als Verteilnetzbetreiberin nicht dazu verpflichtet, HKN abzunehmen. Sie kann darauf verzichten oder Bedingungen für die Abnahme stellen. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Herkunftsnachweise (HKN) für PV-Anlagen mit Eigenverbrauchsanteil*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kW	Rp. / kWh	5.00	5.41
30 bis 150 kW	Rp. / kWh	2.50	2.70
> 150 kW	Rp. / kWh	1.50	1.62

* Voraussetzung für die Vergütung der Herkunftsnachweise: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts ein Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tbgs.

Herkunftsnachweis (HKN) für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch

bis 30 kW	Rp. / kWh	1.50	1.62
über 30 kW	Rp. / kWh	1.00	1.08

Herkunftsnachweis (HKN) für Wasserkraft-Anlagen

Einheitstarif	Rp. / kWh	0.10	0.11
---------------	-----------	-------------	-------------

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Die tbgs bestimmen die Art der Ablesung und die Abrechnungsperiode.
3. Die EEA ist beglaubigt und im HKN-Nachweissystem der Pronovo AG erfasst.
4. Für den HKN-Transfer wird ein Dauerauftrag eingerichtet.
5. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.
6. Die Preise gelten ab 1. Januar 2026 für 1 Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe tbgs.ch).
7. Die Leistungsangabe der EEA richtet sich nach der Summe der Nennleistungen aller PV-Module in Kilowatt-Peak (kWp). Bei mehreren Anlagen hinter einem Netzanschluss gilt die summierte Nennleistung aller Anlagen.
8. Die tbgs können Marktpreisangebote für kundenspezifische Energie- und HKN-Lieferungen anbieten.
9. Die Pflicht zur Abnahme der Elektrizität richtet sich nach den im Energiegesetz (EnG) aufgeführten Bestimmungen.
10. Der tbgs ist es erlaubt, die Einspeisung am Anschlusspunkt netzdienlich einzuschränken. Die Summe dieser Einschränkungen beträgt höchstens 3 % der jährlich am Anschlusspunkt produzierten Energie. Dafür besteht keine Vergütungspflicht. Zusätzliche Einschränkungen sind nur bei unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs zulässig.
11. Für jeden installierten Zähler werden Messtarife erhoben. Diese sind abhängig von der Art der Messung (siehe Preisblätter Strombezüger).

Technische Betriebe Glarus Süd